

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 250.

Dienstag, den 7. September.

1841.

Bekanntmachung.

Wiederholt wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesigen Hausbesitzer, an deren Gebäuden und Häuserkern sich Dachausgüsse — sogenannte Drachenköpfe — nach den Straßen und öffentlichen Plätzen zu annoch befinden, dieselben bis Michaelis d. J. abzuschaffen und in Fallrohre umzuändern, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf der gedachten Frist die Wegnahme der Ausgüsse und deren Umänderung in Fallrohre auf ihre Kosten obrigkeitswegen werde verfügt werden.

Leipzig, den 28. Mai 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bermiethung.

Das unter sub Nr. 25/669, in der Magazingasse alhier gelegene Haus soll von Michaelis dieses Jahres an auf drei Jahre, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, an den Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige haben sich daher

den 21. September 1841

früh um 11 Uhr auf dem Rathhause in der Einnahmestube zu melden und ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Benachrichtigung sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 2. September 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Ueber die Dringlichkeit einer allgemeinen Gewerbeordnung für Deutschland, zur Aufhilfe des gesunkenen Gewerbestandes *),

hat kürzlich der Adv. Heinrich Graichen zu Leipzig, dormaliger Secretair des Leipziger Kunst- und Gewerbevereins, in einer allgemeinen Versammlung desselben eine Rede gehalten, welche verdient, daß daraus Folgendes mitgetheilt werde. Der Sprecher deutete zunächst die Ursachen an, 1) wodurch jetzt im Allgemeinen, und mehr noch in den Landestheilen, wo die kurze Zeit lang Einzelne beglückende Gewerbefreiheit eingeführt ist, der Gewerbestand, obschon in den Kenntnissen fortgeschritten, doch in dem Wohlstande so sehr gesunken sei; 2) er sprach sich dahin aus, daß den so sehr gedrückten Gewerbsgenossen dormalen nur durch das erwärmende Leben einer wohlüberlegten, den Bedürfnissen für ganz Deutschland angepaßten allgemeinen Gewerbeordnung, d. i. durch die Aufstellung der Beschränkung, unter welcher im Staate die Gewerbe gelernt, gelehrt und ausgeübt werden sollen, zu helfen sei. Aus seiner Rede heben wir unter andern heraus, wie er nachwies, 3) daß die Welt jetzt im Fortschritte begriffen, daß die gewerblichen Verhältnisse, so sehr ins Leben eingreifend, sich in so vielen Theilen geändert, und daß darum die Grundlagen der Innungsverfassung noch nichts weniger als vollkommen in Ordnung gebracht worden seien. Denn überall in dem Kunstwesen erblicke man jetzt Verwirrung, Widerstreit und Lücken, am mehren dort, wo die Gewerbefreiheit eingeführt worden, was

*) Aus dem Gewerbeblatte für Sachsen Nr. 63, wohin es eingesandt.

der Sprecher durch schlagende, aus dem Nachbarlande Preußen entlehnte Beispiele belegte; 4) daß es jetzt an Fähigkeit nicht gebreche, den Gewerbsgenossen durch eine gute, brauchbare, zeitgemäße Gewerbeordnung Hilfe zu schaffen, ja daß eine weise verabsaßte Gewerbeordnung in ihren Grundlagen und Folgen sogar ein Vorläufer zu einem allgemeinen deutschen Gesetzbuche werden könne; 5) dabei müßte die Erfahrung jetzt mehr als je zur Hilfe genommen werden; 6) denn allgemeine und nur wirklich positive einfache Sätze dürften in die Gewerbeordnung aufzunehmen, das Speciellere aber jedem Landestheile und beziehentlich jeder Innung durch Verabsaffung von Statuten zu überlassen seien; 7) dazu gehöre aber guter Wille und eine lebendige Erfahrung. Nur die in der Schule des Lebens gereiften Geschäftsmänner, die den Zusammenhang des Gesetzes mit allen Verhältnissen des Lebens und des Gewerbestandes kennen, den Nutzen oder Schaden der Gesetze für Handwerksverkehr, Familienglück Handel und Landwirthschaft im Voraus beurtheilen können, seien, unter Beobachtung der Wünsche des Gewerbestandes, geeignet, ein allgemeines Gesetzbuch für die Handwerker zu entwerfen. 8) Beim Entwurfe einer Gewerbeordnung sei die Erfahrung der Gelehrten ebensowohl als die Kenntniß der vorhandenen Gesetze für Kunst- und Gewerbefreiheit ins Auge zu fassen; man solle danach streben, nicht alles Alte aufzuheben und etwas ganz Neues schaffen zu wollen; denn es liege eine mächtige Garantie für ein Gesetz darin, daß es für viele, ja für alle desselben Standes seit einer langen Reihe von Jahren sich bewährt habe. 9) Ein solches Lob aber verdienten dem Wesen nach mit Recht die General-Innungsartikel für Sachsen vom 8. Januar 1780 mit ihren nachfolgenden